

Gemeinde Ringsheim

Ortenaukreis

Satzung über die Form der öffentlichen
Bekanntmachung

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22. April 1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Ringsheim -Ringsheimer Nachrichten- durchgeführt.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 05. Mai 1956 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Ringsheim, den 02. Mai 1986



D i x a

Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 05.05.1956 i.d.f. vom 12.07.1973 bekanntgemacht und zwar durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses vom 02. Mai 1986 bis 13. Mai 1986.

Auf den Anschlag ist in den Ringsheimer Nachrichten, dem Amtsblatt der Gemeinde Ringsheim, in der Ausgabe vom 02. Mai 1986 hingewiesen worden. Die Satzung ist am 10. Mai 1986 in Kraft getreten. Sie wurde gemäß § 4 Abs. 3 dem Landratsamt Ortenaukreis am 15. Mai 1986 angezeigt.

Ringsheim, den 15. Mai 1986



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dixa'.

D i x a
Bürgermeister